

A 14 K 6849/17



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Kläger -

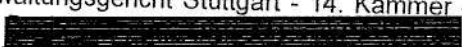
prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hekler & Ongert,
Rosengasse 6, 74072 Heilbronn, Az: 10/17/UH

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Karlsruhe des Bundesamtes,
Referat 52 A,
Gebäude F, Pfizerstraße 1, 76139 Karlsruhe, Az: 6166029-438

- Beklagte -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von
Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 14. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht  auf die mündliche Verhandlung
vom 18. Juli 2019

am 18. Juli 2019

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Nrn. 1 sowie 3-6 des Bescheides der Beklagten vom 21.04.2017 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der am [REDACTED] irakischer Staatsangehöriger mit kurdischer Volks- und sunnitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am 29.08.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 06.10.2015 einen Asylantrag.

In seiner in arabischer Sprache durchgeführten persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 24.08.2016 gab der Kläger im Wesentlichen an, dass er homosexuell sei und aus diesem Grunde Drohungen von seinem Cousin erhalten habe. Im Jahr 2011 habe dieser ihn unter Mitwirkung von zwei anderen Männern vergewaltigt, eine Zigarette auf seinem Rücken ausgedrückt und ihn mit einem Gürtel geschlagen. Der Anus sei verletzt worden. Die Wunde habe zwei Wochen lang geblutet. Toilettengänge seien kaum möglich gewesen. Auf dem Rücken habe er nicht schlafen und einen Arzt nicht konsultieren können.

Im Alter von acht Jahren sei ihm aufgefallen, dass er sich bei Männern wohl fühle. Mit 13 Jahren sei er erstmals in einen Klassenkameraden verliebt gewesen. Die etwa dreimonatige Beziehung sei aber geheim geblieben. Im Jahr 2003 sei seine sexuelle Orientierung durch seinen damaligen Freund bekannt geworden. Daraufhin sei er von Schulkameraden bespuckt worden. Der Schule sei er anschließend eine Woche lang ferngeblieben. Er habe dann wechselnde Sexualpartner gehabt. Von 2004-2007 sei er in einer festen Beziehung gewesen, ohne mit dem Partner zusammenzuleben. Er habe auch homosexuelle Freunde gehabt. Die Kontakte seien über spezielle Seiten im Internet zustande gekommen. Seine Eltern hätten gespürt, dass er homosexuell sei. Man habe darüber aber nicht direkt gesprochen. Auch seine Geschwister, die erweiterte Familie und Nachbarn hätten seine Homosexualität mitbekommen, obwohl er immer versucht hätte, seine sexuelle Orientierung nicht erkennen zu lassen. Von einem Nachbarn sei er geschlagen und beleidigt worden. Er sei psychisch krank gewesen. Während eines einwöchigen Erholungsurlaubs in der Türkei habe er einen Anruf von einem Freund seines Cousins erhalten, der über seinen Aufenthaltsort informiert gewesen sei und ihm aufgrund seiner sexuellen Orientierung Ärger für den Fall seiner Rückkehr angedroht habe. Sein Vater habe ihm daraufhin empfohlen, nicht nach Dohuk zurückzukommen und ihm die Reise nach Deutschland finanziert.

In Deutschland habe er im Jahr 2016 etwa fünf Monate lang mit einem Mann aus Chemnitz zusammengelebt. Nach der Trennung habe er das Gefühl gehabt, alleine zu sein und versucht, Selbstmord zu begehen. Es hätten sich zwei Krankenhausaufenthalte angeschlossen. Eine Ärztin habe ihm die Operation des Anus empfohlen. Er leide unter Atemproblemen und sein Herz schlage sehr schnell.

Mit Bescheid vom 21.04.2017, der dem Kläger am 26.04.2017 zugestellt wurde, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes ab. Es stellte weiter fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7, S. 1 AufenthG nicht vorliegen, forderte den Kläger zur Ausreise binnen 30 Tagen auf und drohte die Abschiebung in den Irak an. Zudem befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung.

Der Kläger hat hiergegen am 09.05.2017 Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben und diese mit Schriftsatz vom 18.05.2017 begründet. Mit Schriftsatz vom 23.05.2017 hat der Kläger den Bericht einer Diplompsychologin vom 06.05.2017 über ein Behandlungsgespräch am 05.05.2016 vorgelegt, in dem eine mittelgradige bis schwere Depression, Panikstörungen und eine posttraumatische Belastungsreaktion diagnostiziert werden. Daraus geht hervor, dass der Kläger gegenüber der Psychologin erklärt hat, im Alter von 19 bzw. 20 Jahren Selbstmordversuche unternommen bzw. geplant, sich stark zurückgezogen, viel geweint und unter Luftnot, Druck auf der Brust, Schwitzen, Taubheitsgefühlen, Übelkeit, Erbrechen und Alpträumen gelitten zu haben. Der Schriftsatz vom 23.05.2017 enthielt außerdem zwei Arztbriefe des zfp-Klinikums am Weißenhof in Weinsberg über zwei jeweils dreitägige stationäre Aufenthalte wegen akuter Suizidalität, in denen jeweils Anpassungsstörungen und akute Belastungsreaktionen diagnostiziert wurden.

Der Kläger beantragt zuletzt,

die Nr. 1 sowie 3-6 des Bescheids der Beklagten vom 21.04.2017 aufzuheben, und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zu zuerkennen, hilfsweise dem Kläger subsidiärem Schutz

nach § 4 Abs. 1 AsylG zu zuerkennen, höchst hilfsweise festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zu Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist der Kläger unter Hinzuziehung eines Dolmetschers für die Sprache Kurdisch zu seinen Ausreisegründen angehört worden. Dabei hat er im Wesentlichen seinen bisherigen Vortrag wiederholt und wie folgt ergänzt:

Er habe den Irak verlassen, weil er ohne Angst leben können möchte. Er habe diesen Schritt lange Zeit nicht getan, weil er die Trennung seiner Mutter nicht zumuten wollte. Er sei sehr jung gewesen, als er gemerkt habe, dass bei ihm etwas anders sei. Er habe viel mit Mädchen gespielt. Mit 13 oder 14 Jahren sei er sich sicher gewesen, homosexuell zu sein. Er sei ausgelacht worden und nicht mehr regelmäßig zur Schule gegangen. Deswegen habe er auch mehrere Jahre in der Schule wiederholen müssen. Sein Freund, mit dem er von 2004-2007 zusammen gewesen sei, sei wegen seiner Homosexualität getötet worden. Sein Cousin hätte ihn nie in Ruhe gelassen. Im Sommer 2011 sei er von diesem mit dem Auto in die Nähe der Ortschaft Meske (phon., etwa 30 Minuten von Dohuk entfernt) gebracht, bedrängt, geschlagen, gefesselt und unter Mitwirkung von zwei ihm selbst auch bekannten Freunden des Cousins vergewaltigt, mit einer Zigarette und einem Gürtel misshandelt sowie mit einer Pistole dahingehend bedroht worden, dass sich dies alles wiederholen würde, wenn er seine Homosexualität nicht „aufgeben“ würde. Er habe anschließend nur lange Kleidung getragen, damit die Familie die Spuren der Misshandlungen nicht bemerkt.

Während seines Urlaubs im August 2015 in Istanbul habe er Fotos auf Facebook eingestellt und sei daraufhin von einem Freund des Cousins in dessen Auftrag angerufen, des 'Sextourismus' bezichtigt worden und mit weiteren Vergewaltigungen bedroht worden. Sein Cousin habe ihn nicht anrufen können, weil er dessen Nummer unterdrückt habe.

Nach seiner Ankunft in Deutschland sei es ihm sehr schlecht gegangen. Im Flüchtlingsheim sei er diffamiert und seine Zimmertür mit schlimmen Worten beschmiert worden. Eine Beziehung zu einem Mann aus Chemnitz sei in die Brüche gegangen. Immer wieder habe er Selbstmordgedanken gehabt. Zweimal hätte dies zu Klinikaufenthalten geführt. Seine Familie wüsste seit Sommer 2018 explizit von seiner Homosexualität. Damals habe er an einer Christopher Street Day-Parade teilgenommen. Er sei mit einer Regenbogenflagge von anderen Kurden fotografiert worden, die die Fotos nach Haus geschickt hätten. Daraufhin habe einer seiner Brüder angerufen und ihn mit dem Tod bedroht. Heute habe er nur noch Kontakt zu seiner Mutter und seiner Schwester.

Er mache mit großer Freude eine Ausbildung zum Friseur, lebe seit neun Monaten in einer festen Beziehung mit einem Mann aus Karlsruhe und habe eine eigene Wohnung. Derzeit würden sie eine gemeinsame Wohnung in Heilbronn suchen. Eine solche Beziehung sei im Irak undenkbar. Homosexualität könne dort nur im Geheimen gelebt werden. Er sei weiterhin in psychotherapeutischer Behandlung, in deren Laufe er einen besseren Umgang mit den nach wie vor wiederkehrenden Panikattacken gelernt habe. Medikamente nehme er nicht mehr ein. Seine Ausbildung, seine Beziehung und die therapeutischen Gespräche hätten ihm sehr geholfen. Auch wenn es ihm daher grundsätzlich gut gehe, habe er oft schlechte Gedanken.

Die Beteiligten haben der Entscheidung durch den Berichterstatter zugestimmt.

Die in der Liste vom 09.05.2019 aufgeführten Erkenntnismittel zur Lage im Irak wurden zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Der Klägervertreter hat ergänzend auf das ACCORD-Dokument 1457700 vom 06.02.2019: „Anfrage Beantwortung zum Irak: Lage von Homosexuellen in Bagdad, Sanktionen, innerstaatliche Fluchtalternativen“ verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der dem Gericht vorliegenden Verfahrensakte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte über die Klage trotz des Ausbleibens der Beklagten verhandeln und entscheiden, da sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung ein entsprechender Hinweis enthalten war (§ 102 Abs. 2 VwGO). Im Einverständnis der Beteiligten - seitens des Klägers individuell, seitens der Beklagten durch allgemeine Prozessklärung vom 27.06.2017 erklärt - konnte das Gericht durch den Berichterstatter entscheiden (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Das Gericht hat die Überzeugung gewonnen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Irak Verfolgung im Sinne von § 3 AsylG i.V.m. Art. 9, 10 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) wegen seiner Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Homosexuellen droht. Der Kläger hat daher in dem gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 21.04.2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO), soweit er dem entgegensteht.

Gemäß § 3 Abs. 1 und 4 des für die Beurteilung des Begehrens maßgeblichen Asylgesetzes (AsylG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I, S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2250), ist – unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben – einem Ausländer dann internationaler Schutz im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG in Form der Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 b).

Eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betroffene nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird; als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet.

Von einer "Verfolgung" kann dabei nur ausgegangen werden, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an die genannten Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen, so dass der davon Betroffene gezwungen ist, in begründeter Furcht vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. An einer gezielten Rechtsverletzung fehlt es hingegen regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsstaat zu erleiden hat, etwa in Folge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen.

In den §§ 3a bis 3e AsylG sind in Umsetzung von Art. 6 bis 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337/9 vom 20.12.2011) - QRL - (vgl. BT Drs. 17/13063, S. 19) die Voraussetzungen für Verfolgungshandlungen, Verfolgungsgründe, Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann und Akteure, die Schutz bieten können, und für internen Schutz geregelt. Nach § 3a Abs. 1 AsylG gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl.

1952 - II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Nach § 3c AsylG kann eine Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat nicht in der Lage oder willens ist, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Der Schutz vor Verfolgung muss nach § 3d Abs. 2 AsylG wirksam und darf nicht nur vorübergehend sein.

Die Furcht vor Verfolgung ist begründet, wenn sie aufgrund der im Herkunftsland der Kläger gegebenen Umstände in Anbetracht ihrer individuellen Lage tatsächlich, d.h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine "qualifizierende" Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Bei diesem „gemischt objektiv-subjektivem Prognosemaßstab“ ist die Zumutbarkeit das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung zu würdigen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG II, § 1, Rn. 52 und 53).

Ist der Betroffene verfolgt ausgereist (Vorfluchtatbestand), wofür es grundsätzlich auf die Verhältnisse zur Zeit der Ausreise ankommt, besteht sein Schutzanspruch, solange die Gefahr einer erneut einsetzenden Verfolgung im Falle der Rückkehr noch nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. Funke-Kaiser in GK-AsylVfG II, § 28, Rn. 14 bis 17).

Es obliegt dem Schutz vor Verfolgung Suchenden, die Voraussetzungen hierfür glaubhaft zu machen. Er muss in Bezug auf die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse und persönlichen Erlebnisse eine Schilderung abgeben, die geeignet ist, seinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lückenlos zu tragen. Ein in diesem

Sinne schlüssiges Schutzbegehren setzt im Regelfall voraus, dass der Schutz Suchende konkrete Einzelheiten seines individuellen Verfolgungsschicksals vorträgt und sich nicht auf unsubstantiierte allgemeine Darlegungen beschränkt. Er muss nachvollziehbar machen, wieso und weshalb gerade er eine Verfolgung befürchtet.

Im Falle innerer Tatsachen ist dabei zu beachten, dass zur Anerkennung schon die bloße Glaubhaftmachung, also die wahrheitsgemäße Schilderung eines insoweit beachtlichen Vortrages durch den Kläger, genügen kann, soweit es sich um asylbegründende Vorgänge außerhalb des Gastlandes handelt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.11.1977 – I C 33.71, juris Rn. 15). Dies gilt auch für die Frage der sexuellen Orientierung, wenn es sich hierbei auch nicht um Umstände handelt, die nur im Herkunftsland stattfinden (VG Ansbach, Urt. v. 31.01.2018 – AN 10 K 17.31735, juris Rn. 23). Denn dies sind Umstände, die in der Person des Klägers selbst begründet liegen und daher einer Überprüfung, die außerhalb der Würdigung des Vortrags des Klägers liegt, nur schwer zugänglich sind. Tests zum Nachweis der Homosexualität sind aus Rücksicht auf das Persönlichkeitsrecht des Asylbewerbers unzulässig (EuGH, Urt. v. 02.12.2014 – C 148/13, juris Rn. 65 f. und zuletzt EuGH, Urt. v. 25.1.2018 – C 473/16, juris Rn. 34 f.). Des Weiteren darf wegen des Persönlichkeitsrechts des Asylbewerbers nicht verlangt werden, dass der Asylbewerber homosexuelle Handlungen vornimmt oder Videoaufnahmen solcher Handlungen vorlegt und derartige Beweise dürfen, sofern sie angeboten werden, auch nicht verwertet werden. Man kann auch nicht allein deswegen von einer mangelnden Glaubhaftmachung ausgehen, weil der Asylbewerber seine behauptete sexuelle Ausrichtung nicht bei der ersten ihm gegebenen Gelegenheit zur Darlegung der Verfolgungsgründe geltend gemacht hat (EuGH, Urt. v. 02.12.2014 – C 148/13, juris Rn. 71). Bedeutsam für die Frage der Glaubhaftigkeit der Angaben zur Homosexualität sind nicht zuletzt ihre Kohärenz und Plausibilität sowie ob sie mit allgemeinen Informationen in Widerspruch stehen (EuGH, Urt. v. 25.1.2018 – C 473/16, juris Rn. 33).

Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

Gemessen hieran ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Es ist nach Auffassung des Gerichts beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger bei Rückkehr in den Irak einer asylrechtlich relevanten Verfolgung durch Mitglieder seiner Familie aufgrund seiner Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Homosexuellen ausgesetzt sein würde (vgl. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3a Abs. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4, 3c Nr. 3 AsylG), ohne dass ihm wirksamer staatlicher Schutz (vgl. § 3d AsylG) oder eine inländische Fluchtalternative (vgl. § 3e AsylG) zur Verfügung stünde.

Das Gericht ist nach Würdigung aller Umstände davon überzeugt, dass der Kläger homosexuell ist. Seine Angaben waren diesbezüglich inhaltlich kohärent und plausibel. Sowohl gegenüber dem Bundesamt als auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat der Kläger nachvollziehbar geschildert, dass er schon im Alter von acht Jahren Umarmungen von Männern als wohltuend empfunden habe und im Alter von 13 erstmals in einen gleichaltrigen Jungen verliebt gewesen ist, dass er anschließend wechselnde männliche Sexualpartner hatte und mit 16 Jahren bemerkt hat, dass andere Leute ihn nicht für „normal“ hielten. Er hat über einschlägiger Internetseiten Kontakt zu anderen Homosexuellen aufnehmen können. Auch den Zwiespalt insbesondere im Hinblick auf seine Eltern und Familie, dass seine sexuelle Orientierung mit den allgemeinen anerkannten Wertvorstellungen im Irak nicht in Einklang zu bringen ist, und er sich daher bemühte, einen wesentlichen Teil seiner Identität zu verbergen, hat der Kläger glaubhaft erläutert. Dabei hat der Kläger auch die Einstellung seiner Eltern nachvollziehbar dahingehend beschrieben, dass sie seine Homosexualität zwar vermutet, ihn aber nie darauf angesprochen, ihn vielmehr gegenüber Dritten bis zur Veröffentlichung des Fotos von einer Christopher Street Day-Parade im Jahr 2018 immer in Schutz genommen und Vorwürfe zu seiner Homosexualität immer bestritten hätten. Schließlich erscheinen auch seine Schilderungen über homophobe Diffamierungen in einem Flüchtlingsheim, die Partnerschaft mit einem Mann in Chemnitz im Jahr 2016 und seine aktuelle Beziehung zu einem Mann in Karlsruhe, der den Kläger zur mündlichen Verhandlung begleitet hat, schlüssig. Die Homosexualität des Klägers steht zur Überzeugung des Gerichts fest.

Homosexuelle bilden im Irak eine soziale Gruppe, die eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird

(vgl. §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG). Sie haben eine gemeinsame unveränderliche Eigenschaft und teilen eine eindeutige Identität. Man kann von ihnen auch nicht verlangen, ihre Neigung zu unterdrücken bzw. geheim zu halten. Von einem Homosexuellen ist insoweit auch nicht mehr Zurückhaltung als von einem Heterosexuellen zu verlangen (vgl. EuGH, Urteil vom 07. November 2013 – C-199/12 bis C-201/12 –, juris). Die irakische Gesellschaft nimmt Homosexuelle als andersartig wahr. Sie diskriminiert sie und grenzt sie sozial aus (Auswärtiges Amt, Lagebericht, 12.01.2019, S. 15; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Sexuelle Minderheiten in Irakisch Kurdistan, 13. März 2018, S. 2).

In dem seit 2003 gültigen irakischen Strafgesetzbuch stellen im gegenseitigen Einvernehmen durchgeführte homosexuelle Handlungen erwachsener Personen zwar keinen Straftatbestand mehr dar. § 394 des irakischen Strafgesetzbuches verbietet jedoch grundsätzlich alle außerehelichen sexuellen Beziehungen. Gleichgeschlechtliche Ehen sind im irakischen Recht nicht vorgesehen (Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O.). Außerdem greifen die Behörden auf Anklagen wegen öffentlicher Indiskretion oder Prostitution zurück, um gleichgeschlechtliche sexuelle Aktivitäten rechtlich zu verfolgen (vgl. EASO, Country of Origin Report Iraq: Targeting of Individuals, März 2019, S. 133). Ferner sollen die Gesetze, die sich mit der „öffentlichen Moral“, Sodomie oder der „Ehre“ auseinandersetzen, so vage definiert sein, dass sie laufend gegen Angehörige sexueller Minderheiten eingesetzt werden können (vgl. VG Göttingen, Urt. v. 08.11.2018 – 2 A 292/17 –, juris Rd. 36 unter Bezugnahme auf VG Berlin, Urt. v. 05.06.2018 – 25 K 327.17A –, juris Rd. 21 ff.).

Homosexuelle gelten als eine der am meisten im verborgenen lebenden Gemeinschaften im Irak, die sich der Gewalt von bewaffneten Gruppen, der Regierung und sogar von Familien, Freunden und Nachbarn gegenübersehen. Es wird geschätzt, dass im Jahr 2017 mehr als 220 Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung ermordet worden sind (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung. Lage von Homosexuellen in Bagdad; Sanktionen, Fluchtalternative (a-10869), Dokument #1457700, S. 2). Die Miliz Asa'ib Ahl al-Haq organisiert regelmäßig in diese Richtung zielende Mordkampagnen, zuletzt im Januar 2017 (vgl. ACCORD, a.a.O., S. 3). Auch andere konfessionelle Milizen haben in den letzten Jahren wiederholt Angehörige der LGBTI-Gemeinschaft bedroht und verfolgt und werden mit Ermordungen von homosexuellen Männern in Verbindung

gebracht. Eine polizeiliche Untersuchung ist in den wenigsten Fällen bekannt geworden. Die Polizei wird mitunter eher als Bedrohung denn als Schutzmacht empfunden (Auswärtiges Amt, Lagebericht, a.a.O.).

Allgemein wird die Situation homosexuelle Personen in der stärker liberal und sekular geprägten Autonomen Region Kurdistan als sicherer und besser eingestuft. Auch würden sich viele Betroffene aus diesem Grunde in den Nordirak begeben. Aber auch dort werden nach gut informierten Quellen unzählige Personen wegen homosexueller Aktivitäten inhaftiert und verurteilt. Homosexualität ist auch in dieser Region ein großes Tabuthema (EASO, a.a.O., S. 135).

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse und in Kenntnis des bisherigen, insgesamt glaubhaften Schicksals des Klägers erscheint es aus Sicht des Gerichts beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger als Homosexueller in seiner kurdischen Heimat zwar vielleicht nicht von konfessionellen Milizen, aber wohl doch von Familienmitgliedern die Anwendung physischer und psychischer, einschließlich sexueller Gewalt (vgl. § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG) droht.

Der Kläger hat zur Überzeugung des Gerichts schlüssig dargelegt, dass er im Jahr 2011 von seinem Cousin und dessen Freunden mit einer Pistole bedroht, körperlich misshandelt und vergewaltigt worden ist. Seine Schilderungen im Termin zur mündlichen Verhandlungen waren plastisch und detailreich, enthielten wörtliche Zitate, waren raumzeitlich eingebettet, in sich widerspruchsfrei und damit insgesamt glaubhaft. Auch die erneute (vermittelte) Bedrohung durch seinen Cousin während seines Urlaubs in der Türkei im Jahr 2015 und die Bedrohung durch seinen Bruder im Jahr 2018, nachdem die Familie den Kläger auf Fotos vom Christopher-Street-Day identifiziert hatte, erscheinen auch angesichts der oben dargestellten Erkenntnisse zur Lage im Irak plausibel.

Die Verfolgung geht hier von der Familie, also nichtstaatlichen Akteuren im Sinne von § 3c Nr. 3 AsylG aus, könnte aber genauso auch von ebenfalls nichtstaatlichen Akteuren wie Milizen, Scharia-Gerichten oder Stammesführern ausgehen (vgl. VG Berlin, Urt. v. 05.06.2018 – 25 K 327.17A -, juris Rd. 21 ff.).

Die in § 3c Nr. 1 AsylG (Staat) und Nr. 2 AsylG (Parteien oder Organisationen) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen sind nicht willens oder in der Lage, Schutz iSd § 3d AsylG vor Verfolgung zu bieten. Die Polizei wird mitunter eher als Bedrohung denn als Schutzmacht empfunden. Staatliche Rückzugsorte für Angehörige sexueller Minderheiten gibt es nicht. Die Anzahl privater Schutz-Initiativen ist sehr beschränkt.

Für den Kläger besteht im Irak keine innerstaatliche Fluchtalternative. Nach § 3e AsylG wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d (Nr. 1) hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2). Nach dieser Maßgabe ist dem Kläger die Rückkehr in einen anderen Teil des Iraks auch nicht bzw. noch weniger zuzumuten. Es fehlt – wie aufgezeigt – an der nötigen Schutzfähigkeit und -willigkeit staatlicher Institutionen im gesamten Irak (siehe hierzu auch: VG Ansbach, Urteil vom 31. Januar 2018 – AN 10 K 17.31735 –, juris Rn. 30; VG München, Urteil vom 24. April 2014 – M 4 K 13.30114 –, juris Rn. 39).

Nach alledem hat der Kläger einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 AsylG. Über die Hilfsanträge war nicht mehr zu entscheiden, weil dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die Abschiebungsandrohung und die Befristungsentscheidung (Nrn. 5 und 6 des Bundesamtsbescheids) sind aufgrund des Anspruchs auf Flüchtlingszuerkennung rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts,

des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.


Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart



Beglaubigt


Flenner-Schulte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

